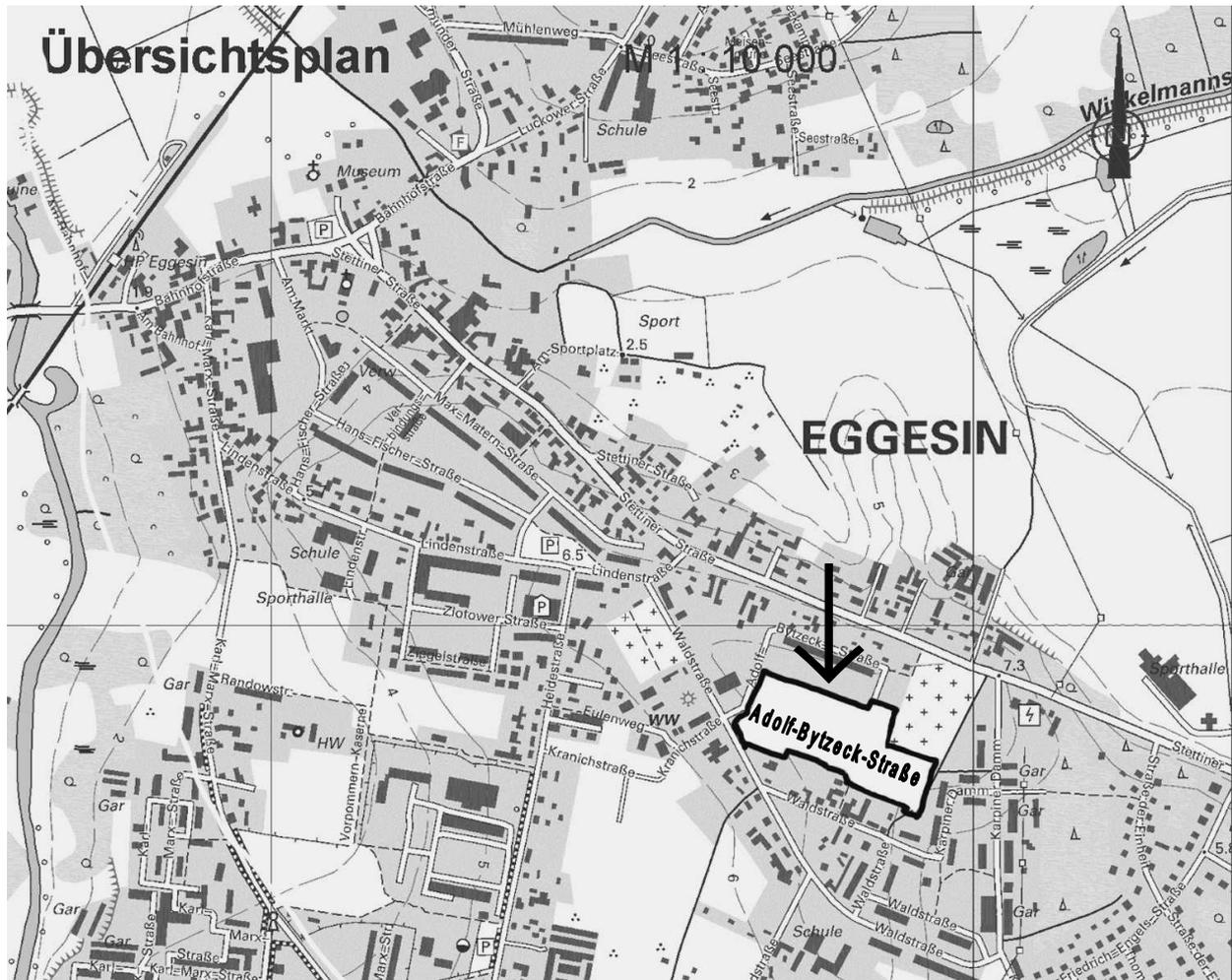


Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 14/ 2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 13.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ in der Fassung 08/2016 den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der dargestellte Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 347/10 der Flur 3 der Gemarkung Eggesin.



Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden. Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs2 BauNVO wird weniger als 20.000 m² betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der Bebauungsplanentwurf wird somit keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann damit abgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ und die Begründung (Stand 08/2016) der Stadt Eggesin liegen in der Zeit vom

02.01.2017 bis 06.02.2017

in der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs von 9.00 - 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eggesin, den 05.12.2016


Jesse
Bürgermeister

